

Dr. Josef Moser
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0243-III 1/2018

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2384/J-NR/2018

Wien, am 4. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Maurice Androsch, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Dezember 2018 unter der Nr. **2384/J-NR/2018** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Unterbringung von minderjährigen AsylwerberInnen in Drasenhofen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Diverse Medien berichteten, dass die Sicherheitsmaßnahmen, über Veranlassung des Landesrats Gottfried Waldhäusl deshalb ergriffen worden seien, um die untergebrachten Personen von Angriffen von außen, also durch Niederösterreicher und Niederösterreicherinnen zu schützen.*
 - a. *Wie viele "Angriffe" von NiederösterreicherInnen gegen das Quartier und die dort festgehaltenen Personen erfolgten bis dato?*
 - b. *Wie viele strafrechtlich relevante Vorfälle gegen Asylunterkünfte von unbegleiteten Minderjährigen in Niederösterreich gab es jeweils in den Jahren 2016, 2017 und 2018?*
 - c. *Welchen Tätergruppen sind diese zuzuordnen?*
 - d. *Welche strafrechtlichen Tatbestände wurden in diesem Zusammenhang zur Anzeige gebracht?*
 - e. *In wie vielen Fällen kam es zu Verurteilungen?*
 - f. *In wie vielen Fällen wurde das Verfahren eingestellt?*

Angriffe gegen die Asylunterkunft in Drasenhofen und die dort festgehaltenen Personen bzw. strafrechtlich relevante Vorfälle gegen Asylunterkünfte von unbegleiteten Minderjährigen in Niederösterreich waren nach den vorliegenden Berichten nicht Gegenstand von Verfahren bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) und den Staatsanwaltschaften Eisenstadt, Korneuburg, Krems an der Donau, St. Pölten, Wien und Wiener Neustadt. Da über die nachgefragten Daten keine Statistiken existieren, basieren diese Berichte auf Recherchen – soweit sie möglich und zumutbar waren – der einzelnen Staatsanwaltschaften, etwa auf Umfragen bei den einzelnen Referenten.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Landesrat Waldhäusl behauptete in einer Pressekonferenz: "Es sind Menschen dabei, die meiner Meinung nach in das Gefängnis gehärt hätten, aber der Staatsanwalt auf freiem Fuß angezeigt hat, und wir daher hier ordnend sichernd eingreifen." Welche Maßnahmen nach welchen rechtlichen Grundlagen stehen den Ländern zur Herstellung von Ordnung und Sicherheit zur "Sicherung" von Personen zur Verfügung, die durch die Staatsanwaltschaft auf freiem Fuß angezeigt wurden?*
- *Wieviele Fälle einer Umsetzung von derartigen "Sicherungsmaßnahmen" durch die Länder gegenüber Personen, die von der Staatsanwaltschaft auf freiem Fuß angezeigt wurden, gab es jeweils in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018, je nach Maßnahme und je nach Bundesland?*

Die Frage, welche Maßnahmen den Bundesländern zur Herstellung von Ordnung und Sicherheit zur Verfügung stehen und in wie vielen Fällen derartige Maßnahmen umgesetzt wurden, entzieht sich meinem Zuständigkeitsbereich.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Medienberichten zufolge durften die in der Asylunterkunft Drasenhofen untergebrachten Personen die Unterkunft nur einmal täglich in sehr geringem zeitlichem Ausmaß unter Begleitung eines Sicherheitsbeamten verlassen. Ist mit einer derartigen Beschränkung der Bewegungsfreiheit die Voraussetzung für die Erfüllung eines Tatbestandes der „Freiheitsentziehung“ gemäß § 99 StGB erfüllt?*
Wenn ja,
 - a. *wurden in diesem konkreten Zusammenhang Ermittlungsverfahren eingeleitet?*
 - b. *wurden im konkreten Zusammenhang Strafverfahren eingeleitet?*
 - c. *gegen wen wurde ein Strafverfahren in diesem konkreten Zusammenhang eingeleitet?*
- *Wurde im Zusammenhang mit der Unterbringung der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge in Drasenhofen strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet?*
 - a. Wenn ja:
 - i. *Von wem wurde Anzeige erstattet?*
 - ii. *Wer ist in diesem Ermittlungsverfahren fallführend?*

iii. Aufgrund welcher Straftatbestände wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet?

iv. Gegen wen werden Ermittlungsverfahren geführt?

v. Gegen wen wurde oder wird nach welchen Tatbeständen ein Strafverfahren eingeleitet?

b. Wenn nein: Warum nicht?

Die (straf)-rechtliche Einschätzung medial berichteter Ereignisse ist gegebenenfalls Aufgabe der zuständigen Strafverfolgungsbehörden, denen ich nicht vorgreifen darf.

Betreffend die Unterbringung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge in Drasenhofen wurde im Übrigen eine Strafanzeige von einer Privatperson bei der Staatsanwaltschaft Korneuburg eingebracht, die diese an die Staatsanwaltschaft St. Pölten abgetreten hat, bevor die WKStA diese gemäß § 20b StPO an sich zog. Derzeit überprüft die WKStA hinsichtlich dieser Anzeige das Vorliegen eines Anfangsverdacht gegen einen bekannten und mehrere unbekannte Täter wegen §§ 302 Abs. 1; 99 Abs. 1 StGB.

Ich bitte um Verständnis, dass ich eine Nennung der konkreten Aktenzahlen sowie der Personalien der Angezeigten aus Gründen des Datenschutzes nicht vornehmen kann.

Zur Frage 6:

- *Erachten Sie angesichts der in der Fachwelt schon mehrfach Erstaunen bis Entsetzen auslösenden Maßnahmen des Landesrats Waldhäusl schon im Sinne eines effizienten Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor grotesken Maßnahmen die Ablegung einer Überprüfung mit derartigen Verantwortlichkeiten ausgestatteten Amtsträger durch Kinderschutzbehörden als angemessen oder vielleicht sogar unverzichtbar?*
- *a. Wenn nein, warum nicht und wer sollte Ihres Erachtens für aufgrund derartiger "Aktivitäten" eines Landesrats ausgelöster Amtshaftungsansprüche aufkommen:*
 - i. Der mäßig Qualifizierte selbst oder*
 - ii. die diesen trotz Kenntnis seiner "Begabungen eigener Art " entsendende politische Organisation, im gegenständlichen Fall die Landesorganisation der "Freiheitlichen" Partei Österreichs?*

Die Frage der Angemessenheit bzw. Unverzichtbarkeit der Überprüfung von Amtsträgern der Bundesländer durch Kinderschutzbehörden betrifft nicht den Aufgabenbereich der Justizbehörden. Ich ersuche um Verständnis, dass ich von einer Beantwortung der Frage Abstand nehme.

Dr. Josef Moser

